

# Stenographisches Protokoll.

## 73. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 19. Dezember 1924.

### Inhalt.

- Personalien:** Abwesenheitsanzeigen (1903).
- Tagesordnung:** Ergänzung der T. O. und dringliche Behandlung mehrerer Gegenstände (1903). Abänderung und Umgestaltung der T. O. (1909).
- Verhandlungen:** 1. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses auf ein Budgetprovisorium (B. 241) — Berichterstatter Heinzl (1904), Dr. Deutsch (1904) — 2. Lesung (1906);  
 2. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 237), betr. das Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten — Antrag auf dringliche Behandlung (1903) — Berichterstatter Heinzl (1906 u. 1907), Seidel (1906) — 2. Lesung (1908);  
 3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 235), betr. das Zusatzübereinkommen mit Frankreich — Antrag auf dringliche Behandlung (1903) — Berichterstatter Volker (1908) — Annahme des Ausschusstantrages (1908);  
 4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 236) über den Handels- und Schiffsvertrag mit der Republik Lettland — Antrag auf dringliche Behandlung (1903) — Berichterstatter Volker (1909) — Annahme des Ausschusstantrages (1909);  
 5. Mündlicher Bericht und Antrag des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf ein Bundesgesetz, betr. die Regelung des Messewesens (B. 242) — Antrag auf dringliche Behandlung (1903) — Berichterstatter Reiner (1909) — 2. u. 3. Lesung (1909);  
 6. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betr. das 4. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz (B. 244) — Berichterstatter Dr. Drexel (1910) — 2. u. 3. Lesung (1910);  
 7. Mündlicher Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 194), betr. das Übereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik, betr. gegenseitige Forderungen aus Abrechnung der Träger der Pensionsversicherung — Antrag auf dringliche Behandlung (1903) — Berichterstatter Dr. Weidenhoffer (1910) — Annahme des Ausschusstantrages (1911);  
 8. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 238), betr. das Invalidenbeihilfegesetz (B. 243) — Berichterstatter Dr. Drexel (1911 u. 1914), Widholz (1912), Dr. Weidenhoffer (1913) — 2. u. 3. Lesung (1915);  
 9. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 239), betr. das Schillingrechnungsgesetz (B. 245) — Berichterstatter Dr. Gürler (1915 u. 1917), Dr. Eisler (1915) — 2. Lesung (1917);  
 10. Mündlicher Bericht u. Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. das Familiengläubigergesetz (B. 246) — Berichterstatter Dr. Schumacher (1917) — 2. u. 3. Lesung (1918);  
 11. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Allina (158/A) auf eine Ergänzung des Geld-
- institutezentralegegesetzes (B. 247) — Berichterstatter Allina (1918) — 2. u. 3. Lesung (1918).
- Eingebracht wurde:
- Auffrage:** Dr. Schönauer, Größbauer: Bundesminister für Handel und Verkehr, betr. die Postverhältnisse im Burgenlande (152/I).
- Verteilt wurden:
- Regierungsvorlage B. 236; Anträge des Finanz- u. Budgetausschusses B. 246, des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten B. 242; Berichte des Finanz- und Budgetausschusses B. 241, 245, 247, des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 243, 244.

Präsident Miklas eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 25 Min. mittags.

Krank gemeldet Irfa und Streeruwitz.

Auf Vorschlag des Präsidenten werden gemäß § 33 der Geschäftsordnung folgende Gegenstände auf die T. O. gesetzt sowie die dringliche Behandlung einzelner dieser Berichte gemäß § 38 der Geschäftsordnung beschlossen.

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (B. 237), betr. das Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (B. 235), betr. das Zusatzübereinkommen mit Frankreich.

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Bundesregierung (B. 236) über den Handels- und Schiffsvertrag mit der Republik Lettland.

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf ein Bundesgesetz, betr. die Regelung des Messewesens (B. 242).

Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (B. 216), betr. das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1924).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (B. 194), betr. das Übereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik, betr. gegenseitige Forderungen aus Abrechnung der Träger der Pensionsversicherung.

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betr. das 4. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz (B. 244).

1904

73. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. G. P. — 19. Dezember 1924.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (B. 238), betr. das Invalidenbeschäftigungsgesetz (B. 243).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (B. 239), betr. das Schillingrechnungsgesetz (B. 245).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betr. das Familiengläubigergesetz (B. 246).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Allina (158/A) auf eine Ergänzung des Geldinstitutezentralegesetzes (B. 247).

Es wird zur T. O. übergegangen. Erster Gegenstand der T. O. ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1925 (Budgetprovisorium) (B. 241).

Berichterstatter **Heinl**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über 241 der Beilagen zu berichten.

Es ist wohl mit der Verabschiedung des Bundesvoranschlages für 1925 bis zum 31. Dezember d. J. nicht mehr zu rechnen. Aus diesem Grunde wurde im Finanz- und Budgetausschuss ein Antrag auf Erlassung eines dreimonatigen Budgetprovisoriums eingebracht. Das bezügliche Bundesgesetz haben die Herren in Händen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt den Antrag, das hohe Haus möge diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen.

**Dr. Deitrich**: Hohes Haus! Wenn die Arbeiten dieses Hauses in völlig normaler Weise vor sich gingen, müßten wir an Stelle des Budgetprovisoriums den Staatsvoranschlag für das Jahr 1925 behandeln. Daß das hohe Haus sich mit der Beratung eines Budgetprovisoriums begnügen muß, ist in erster Linie dem Umstande zuzuschreiben, daß der Staatsvoranschlag dem Hause verspätet vorgelegt wurde. Es war auch beim besten Willen nicht möglich, die Beratung des Staatsvoranschlages mit der ihm zukommenden Gründlichkeit vorzunehmen, so daß eine Erledigung desselben nicht möglich war. Freilich wäre es vielleicht möglich gewesen, wenigstens das Budgetprovisorium früher zu erledigen, aber wir wissen ja alle, daß in der letzten Zeit die Arbeiten dieses Hauses gestockt haben. In der Öffentlichkeit wurde da und dort die Bemerkung laut, daß es sich um eine Obstruktion der Sozialdemokraten gehandelt hätte. Eine Obstruktion der Sozialdemokraten hat nicht stattgefunden; allerdings haben wir uns keineswegs bemüht, die Arbeiten in den Ausschüssen zu beschleunigen. Es bestanden nämlich zwischen der Opposition und der Regierung sowie den Mehrheitsparteien eine Reihe von Gegensätzen, die es uns, wie wir glaubten, zur Pflicht machten, die Arbeiten des Hauses nicht mit der Beschleunigung durchzuführen, die wir sonst auf uns genommen hätten.

Man hat vielfach gemeint, daß doch die Gegensätze gar nicht groß gewesen seien; die Fragen der Wehrmacht — so wurde immer wieder betont — seien doch

in unserer Republik nicht so wichtig; es habe sich um Kleinigkeiten gehandelt, und wegen dieser Kleinigkeiten seien die Arbeiten des hohen Hauses nicht rechtzeitig zum Abschluß gebracht worden. Nach unserer Meinung sind allerdings die Wehrmachtfragen sehr wichtige Fragen, mit denen uns zu beschäftigen unsere ernste Pflicht ist. Es wurde da und dort in den Zeitungen geschrieben, daß es das Gescheiteste wäre, diesem ewigen Streit um die Wehrmacht einfach dadurch aus dem Wege zu gehen, daß man die Wehrmacht abbaut, und es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß doch unsere kleine Wehrmacht nicht imstande sei, der Republik den Schutz zu bieten, den eine Wehrmacht dem Lande bieten sollte, und daß es infolgedessen das Einfachste sei, den Zantäpfel aus der Welt zu schaffen, die Wehrmacht abzubauen und damit, wie man glaubte, zu friedlicheren Verhältnissen zu gelangen. Ich möchte demgegenüber folgendes sagen: Wir Sozialdemokraten sind gewiß nicht kriegslüstern und gewiß nicht Anhänger einer großen Rüstungspolitik, aber wir sind der Meinung, daß ein Staat ohne Wehrmacht kaum denkbar ist, wenn er sich in den Verhältnissen befindet, die für uns gelten. Wir hören allerdings von Abüstungsplänen in Dänemark und Schweden, in Ländern, die sich allerdings in einer besseren Lage befinden als wir. Man kann die Verhältnisse von Skandinavien wohl nicht ohne weiteres auf Mitteleuropa übertragen. Wenn wir die Lage unseres Landes betrachten: umgeben von Staaten, die durchaus nicht sehr konsolidiert sind, die miteinander mannigfache Konflikte auszutragen haben, so müssen wir vor allem darauf achten, daß wir nicht eines schönen Tages das Opfer der Rivalitäten dieser Nachbarstaaten werden. Es kann sehr wohl sein, daß einmal Italien mit Jugoslawien, ein anderes mal die Tschechoslowakei mit Ungarn in einen Konflikt kommt und wir es als unsere Aufgabe werden betrachten müssen, die Neutralität unseres Landes zu wahren. Wenigstens so viel an Wehrmacht muß unserem Staaate zugebilligt sein, daß er imstande ist, die Neutralität aufrechtzuerhalten. Wir haben schon in der Zeit der Republik Gelegenheit gehabt, zu erfahren, was es bedeuten würde, wenn wir keine Wehrmacht hätten. Zur Zeit der Burgenlandkrise haben wir die Erfahrung gemacht, daß die Gendarmerie nicht imstande war, die Bandeneinfälle zu verhindern, und daß wir erst dann zu einer besseren Verteidigung der Grenzen kommen konnten, als die Wehrmacht eingegriffen hat. Es ist ganz klar, daß wir diesen kleinen Schutz, den wir haben, nicht leichtsinnigerweise aufgeben dürfen, weil wir uns sonst in die größten Gefahren stürzen würden.

Dazu kommt noch ein anderes: Wenn die Verhältnisse in den uns umgebenden Nachbarstaaten andere wären, wenn sich etwa in allen Nachbarstaaten die Demokratie wirklich durchgesetzt hätte, wenn wir hoffen dürften, daß die Nachbarstaaten vom gleichen Geiste friedlicher Demokratie besetzt wären wie Deutsch-

österreich, so wäre vielleicht die Frage der Abrüstung für uns ein Gegenstand ernsthafter Diskussion. Solange aber die uns umgebenden Nachbarstaaten fernab sind vom Geist der Demokratie, solange sie sich im Banne antideutschdemokratischer und reaktionärer Doktrinen befinden, solange kann die demokratische Republik Deutschösterreich auf einen Schutz nicht verzichten.

Im Laufe dieser Pressediskussion wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, vom Söldnerheer zu einer Miliz zu gelangen. Ganz unwillige Zeitungen haben den Sozialdemokraten einen Vorwurf daraus gemacht, daß wir die Miliz noch nicht besitzen. Wir haben oft genug erklärt, daß wir Anhänger der Miliz sind. Ob wir aber zu einer Miliz kommen, hängt nicht von unserem Belieben ab, sondern wir sind durch die Friedensverträge gebunden und müssen mit dem Wehrsystem vorliebnehmen, das uns die Friedensverträge auferlegt haben. Es kommt daher vorläufig eine Änderung des Wehrsystems für uns nicht in Betracht. Die Meinung, eine Miliz würde eine Ersparung bedeuten, ist ganz falsch. Die Miliz würde uns noch weit größere Kosten auferlegen als das derzeitige Söldnerheer. Aber die Kosten sind nicht das Entscheidende. Wir würden uns gewiß zu einer Miliz entschließen, wenn das im Bereich der Möglichkeit wäre. Da das aber nicht möglich ist, hat es keinen Sinn, uns über diese Möglichkeit zu unterhalten, und wir müssen mit den gegebenen Tatsachen rechnen.

Da wir ein Söldnerheer haben, scheint es uns für die friedliche Entwicklung unseres Landes notwendig, daß zwischen diesem Söldnerheer und den breiten Massen unseres Volkes die innigsten Beziehungen bestehen. Wenn ein Söldnerheer sich von der Volksgemeinschaft löst, kann es sehr leicht zu einer Gefahr für diese werden. Wir Sozialdemokraten sind der Meinung, daß zwischen dem Volke und dem Heere die innigsten Beziehungen bestehen müssen, nicht allein die Beziehungen, die sich aus der Tatsache ergeben, daß das Söldnerheer ein Teil unseres Volkes ist, sondern auch die Beziehungen, die aus den großen geistigen, politischen Strömungen unserer Zeit sich ergeben. Infolgedessen haben wir Sozialdemokraten auch insbesondere darauf gesehen, daß der republikanische und demokratische Geist in der Wehrmacht nicht verebbte. Wir haben im Laufe der Gegensätze, die sich zwischen uns und der Mehrheit des Hauses gebildet haben, immer darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung der Demokratie in der Wehrmacht eine der Voraussetzungen für jede Mitarbeit unserer Partei an den Arbeiten dieses Hauses und an den Arbeiten im Staatswesen überhaupt ist. Wenn die Wehrmacht so gestaltet werden würde, daß sie zu einer Gefahr für die Republik oder die Demokratie würde, so ist es ganz selbstverständlich, daß wir uns gegen eine solche Entwicklung der Wehrmacht zur Wehr sehen müssen. Wir erblicken die Gewähr für eine friedliche Entwicklung der Verhältnisse in unserem

Landes im wesentlichen darin, daß zwischen dem Volke und der Wehrmacht innige Beziehungen herrschen und daß die Wehrmacht auf demokratische Basis gestellt wird.

Um diese Probleme haben sich die Verhandlungen gedreht, die wir mit den Mehrheitsparteien geführt haben. Wir haben versucht, den Soldaten ihre Rechte zu verschaffen, und ich glaube wohl am Ende der Verhandlungen sagen zu dürfen, daß es bis zu einem gewissen Grade gelungen ist, die Rechte der Soldaten in dieser Richtung zum Siege zu bringen. Es wurde vereinbart, daß bei der Aufnahme in die Wehrmacht nicht die Zugehörigkeit zu irgendeiner politischen Partei entscheidend sein soll, was wir nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, befürchteten mußten, sondern das Datum der Anmeldung, beziehungsweise das Datum der Tauglichkeitserklärung eines Bewerbers.

Wir haben ferner sehr lebhafte Auseinandersetzungen mit den Mehrheitsparteien über die Frage der Behandlung der Jungmannschaften gehabt. In dem letzten Jahre war es so, daß die Soldaten, die neu in die Kaserne gekommen sind, von der übrigen Mannschaft abgesperrt und daß sie, wie wir aus vielfachen Beispielen berichten konnten, äußerst schlecht behandelt wurden. Unser Streben war darauf gerichtet, die Freizügigkeit innerhalb der Kasernen zu gewährleisten, und wir glauben, daß die Verhandlungen auch in dieser Richtung uns einen Erfolg gebracht haben.

Wir täuschen uns gar nicht, daß die Vereinbarungen, die zwischen den Parteien abgeschlossen worden sind, keineswegs die Lösung aller aufgeworfenen Fragen bedeuten. Bei allen solchen Verhandlungen ist es selbstverständlich, daß jede Partei einen Teil ihres ursprünglichen Standpunktes aufgeben muß, um zu einer Vereinbarung zu kommen. Es kommt aber meiner Ansicht nach nicht so sehr darauf an, ob in allen Einzelheiten der Beratungen ein völliges Einvernehmen erzielt worden ist, das dem Inhalte nach jede Partei befriedigen könnte, sondern darauf, daß auch in dieses Ressort endlich ein Geist einfahrt, der für die Zukunft derartige Konflikte ausschließt.

Da möchte ich nun ein ernstes Wort sagen. Wir Sozialdemokraten sind besten Willens, mitzuarbeiten, daß künftig von der Wehrmacht möglichst wenig in der Öffentlichkeit gesprochen wird, denn wir glauben nicht, daß es für die Interessen der Wehrmacht von Vorteil ist, wenn die Öffentlichkeit und das Parlament sich immer mit der Wehrmacht beschäftigen müssen. Wir glauben, daß es für die Entwicklung des Landes und schließlich auch für die Arbeitsfähigkeit dieses Hauses gut wäre, wenn sich die Diskussion weniger mit den Problemen der Wehrmacht beschäftigen würde. Die Voraussetzung dafür aber, daß das geschieht, ist, daß nicht allein bei uns, sondern auch bei der Gegenseite der feste Wille vorherrscht, das Wehrgezetz seinem Geiste und seinem Sinne nach durchzuführen, das Leben der Mannschaft in den Kasernen so zu gestalten, daß die Soldaten nicht Bürger zweiter Klasse, sondern

1906

73. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. G. P. — 19. Dezember 1924.

Bürger gleichen Rechtes sind. Was wir wollen, ist, daß auch in der Wehrmacht Recht Recht bleibe, daß die Gesetzlichkeit nicht vor den Kasernenmauern haltmache, sondern auch in den Kasernen gilt, wie sie außerhalb der Kaserne zu gelten hat. Wir haben daher eine Mahnung sowohl an den Heeresminister als auch an alle Vorgesetzten der Soldaten zu richten, die Mahnung, sie mögen das Gesetz achten, sie mögen nicht Willkür walten lassen, sie mögen dessen eingedenkt sein, daß in der Demokratie eine Wehrmacht nicht undemokatisch, in der Republik nicht antirepublikisch sein kann, sie mögen dazu beitragen, die Wehrmacht so zu gestalten, daß sie das werde, was wir von ihr erwarten: ein Schutz der Demokratie und der Republik. Wenn die Vereinbarungen, die jetzt abgeschlossen wurden, dazu führen werden, daß der Geist der Gesetzlichkeit und des gegenseitigen Verstehens auch in die Kasernen einzieht, dann werden diese Vereinbarungen weit über ihren eigentlichen Inhalt hinaus dazu beitragen, die Verhältnisse in der Republik zu bessern.

Nun noch ein Wort über die Stellung unserer Partei zur Regierung. Ich habe schon gesagt, daß wir nicht mit großer Freude die Probleme der Wehrmacht in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt haben, aber daß wir von der Lösung dieser Probleme bis zu einem gewissen Grade unsere Stellung zur Regierung abhängig machen müssten. Wir erklären daher, daß uns, wenn sich die Verhältnisse in der Wehrmacht noch einmal so gestalten sollten, wie sie in der früheren Zeit waren, nichts anderes übrigbleibt, als neuerdings den Kampfesboden zu beziehen. Wir hoffen jedoch, daß dies in der Zukunft nicht mehr notwendig sein wird. Unsere Stellung zur Regierung bleibt, abgesehen von den Problemen der Wehrmacht und allen anderen Problemen, mit denen wir uns in den letzten Verhandlungen beschäftigt haben, die der Opposition. Wir stehen der Regierung Ramek in der gleichen Opposition gegenüber, in der wir den anderen Regierungen der bürgerlichen Mehrheit gegenübergestanden sind. Es ist dies ganz klar und muß nicht erst ausgesprochen werden, daß an unserer oppositionellen Stellung sich auch durch den Inhalt der abgeschlossenen Vereinbarungen nichts geändert hat. Die Sozialdemokratie war bisher in der Opposition und wird es weiterhin bleiben. Freilich, das Maß der Opposition, die Art und Weise, wie sich die Opposition betätigt, hängt von dem Vorgehen der Regierung ab. Wenn die Regierung sich befleißigen wird, den Wünschen eines großen Teiles der Bevölkerung, den wir vertreten, mehr als bisher entgegenzukommen, dann werden sich gewiß Möglichkeiten ergeben, die das Arbeiten in diesem Hause leichter gestalten, als es in den letzten Wochen der Fall war. Aber unsere prinzipielle Stellung zur Regierung bleibt, wie sie war, die Stellung der Opposition. Infolgedessen können wir auch dem Budgetprovisorium, das nunmehr dem hohen Hause vorliegt, unsere Zustimmung nicht gewähren und werden

gegen dieses Budgetprovisorium stimmen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. Lesung angenommen. Der nächste Gegenstand der T. D. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 237), betr. ein Bundesverfassungsgebot über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

Berichterstatter **Heinl:** Hohes Haus! Das vorliegende Ermächtigungsgesetz sieht die Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen der einschlägigen Staatsverträge bis 30. Juni 1925 vor und ist im übrigen gleichlautend mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 5. September 1924, das für die Zeit bis 31. Dezember 1924 beschlossen wurde. Dieses Ermächtigungsgesetz ist insbesondere zur Inkraftsetzung des tschechoslowakisch-österreichischen und des deutsch-österreichischen Handelsvertrages notwendig.

Im Laufe der Ausschußberatungen wurde seitens des Herrn Abg. Dr. Ellenbogen der Antrag gestellt, einen neuen Artikel II einzuführen, welcher folgendermaßen zu lauten hätte (*liest*):

„Die Tarifposten 31 (Mehl und andere Mühlereierzeugnisse), 52a (Schlachtwieh), 55 (Schweine), 71 (Manturbutter), 72 (Schweinefett, Schweinefleck), 96 (Fleisch) des neuen Zolltariffs bleiben suspendiert. Artikel II hat die Bezeichnung Artikel III zu erhalten.“

Da sich die Regierung gegen die Annahme dieses Antrages ausgesprochen hat, wurde der Antrag vom Ausschuss für Handel und Gewerbe abgelehnt. Der Herr Abg. Dr. Ellenbogen hat diesen Antrag nun als Minderheitsvotum angemeldet, und ich habe ihn daher als solchen zur Verlesung gebracht.

Ich bitte nunmehr das hohe Haus, das vorliegende Bundesverfassungsgesetz unter Ablehnung des Minderheitsantrages zu beschließen.

**Seidel:** Hohes Haus! Die jetzige Regierung war noch nicht lange im Amte, als der Herr Bundeskanzler verkünden ließ, daß es eine ernste Sorge der Regierung sein werde, den Kampf gegen die Teuerung aufzunehmen. Es ist auch ganz richtig, daß die Teuerung in den letzten Monaten geradezu riefige Fortschritte gemacht hat, es ist ganz richtig, daß die Bevölkerung sehr schwer in der Lage ist, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die notwendigsten Lebensbedürfnisse befriedigen zu können, und es wäre ganz in der Ordnung, wenn die Regierung wirklich einen ernstlichen Kampf gegen die Teuerung führte. Wir Sozialdemokraten sind immer bereit, einen solchen Kampf gegen die Teuerung zu unterstützen, und wir würden es nur sehr begrüßen, wenn sich die Regierung unseren Wünschen, die nach dieser Richtung hin gehen, anschließen würde.

Gerade der Antrag, den ich hier zu vertreten habe, bietet die Handhabe dazu, wirklich ernsthaft etwas gegen die Teuerung zu unternehmen.

Wir Sozialdemokraten haben mit dem Kampf gegen die Teuerung nicht erst gewartet, bis sich auch die hohe Regierung dazu entschlossen hat. Wir haben, als noch die alte Regierung im Amte war, den als Antrag Seidel-Proft bekannten Antrag gestellt, daß die Bundesregierung das Mehl von der Warenumsatzsteuer befreien und die im neuen Zolltarif vorgesehenen Zölle auf Mehl nicht in Kraft treten lassen solle. Über diesen Antrag ist mit der Regierung schon verhandelt worden. Der frühere Finanzminister hat sich bereit erklärt, auf diesen Antrag in der Form einzugehen, daß er auf einen Teil der Warenumsatzsteuer verzichtet. Dagegen wollte er nichts davon wissen, daß der Zoll auf Mehl suspendiert werde. Dazu muß man aber sagen, daß die Bevölkerung nichts davon hat, wenn sich die Regierung bereit erklärt, auf einen Teil der Warenumsatzsteuer zu verzichten, weil diese Steuer ja geringer ist als der Zoll auf Mehl und weil sie für den Finanzminister nicht soviel bedeutet, denn von der Warenumsatzsteuer, die eingehoben wird, muß der Bund nach dem Abgabenteilungsgesetz den Ländern und Gemeinden 40 Prozent abführen, während die Einnahmen, die dem Bunde aus den Zöllen und Zollerhöhungen erwachsen, ihm zur Gänze verbleiben. Es wäre also für die Regierung ein ganz gutes Geschäft gewesen, auf eine kleine Ermäßigung der Warenumsatzsteuer einzugehen, dafür aber den hohen Mehrlzoll einzuhaben, der wirklich geeignet ist, jedes Kilogramm Mehl und jeden Laib Brot der Bevölkerung um ein Erhebliches zu verteuern; denn man darf nicht vergessen, daß durch den Zoll, wie er vorgesehen ist, der beim Instraftritt des neuen Zolles dann auch im Mehlprixe mitenthalten ist, 1 kg Mehl um nicht weniger als 468 K verteuert wird. Wir können uns nicht vorstellen, daß die Regierung ernstlich gegen die Teuerung etwas unternehmen will, um den breiten Massen und den Massen, die jetzt arbeitslos und hungernd und frierend zu Tausenden und Zehntausenden in Österreich leben, ihre Daseinsbedingungen zu erleichtern, wenn sie nicht bereit ist, diesen sozialdemokratischen Anträgen zuzustimmen.

Hohes Haus! Daß es notwendig ist, den großen Massen die Lebenshaltung etwas zu erleichtern, und daß es insbesondere notwendig ist, dafür zu sorgen, daß der Brotpreis ermäßigt wird, das haben die Herren von jener Seite des Hauses an einer anderen Stelle auch eingesehen. Die christlichsoziale Partei hat nämlich im Wiener Gemeinderat einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, der verlangt, daß die Gemeinde Wien, um zur Verbilligung des Brotes etwas beizutragen, auf die Fürsorgeabgabe bei den Bäckerlöhnen verzichten möge. Die sozialdemokratische Mehrheit der Gemeinde hat sich bereit erklärt, auf diese Fürsorgeabgabe zu verzichten, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Bund auf die Einhebung des Mehrlzolles und der Warenumsatzsteuer verzichtet. Die Vertreter der Gemeinde Wien haben sich auf den

Standpunkt gestellt, daß es eine Augenauswischerei, eine Demagogie wäre, bloß zu verlangen, daß die Fürsorgeabgabe, die 4 Prozent der Bäckerlöhne ausmacht, in der Gemeinde beseitigt wird, während der Bund absolut nichts beiträgt, um den Brot- und Mehlprixe zu verringern. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß die Gemeinde Wien selbstverständlich diesen Beschuß, der da gefaßt wurde, durchführen wird, Voraussetzung aber ist, daß die Regierung und die Mehrheitsparteien dieses Hauses dareinwilligen, daß die Mehrlzölle suspendiert werden, daß sie überhaupt nicht in Kraft treten. Darum wurde von meinem Freunde Dr. Ellenbogen der Antrag gestellt, bei diesen Tarifposten, die auch der Herr Berichterstatter zuvor genannt hat, die Zolleinhebung zu suspendieren, so daß hier keine Zölle eingehoben werden.

Hohes Haus! Ich möchte dann noch bemerken, daß, so wie die Zölle und die Warenumsatzsteuer auf Mehl den Mehlprixe und Brotpreis ungebührlich belasten, dies natürlich auch bei den Fleischpreisen der Fall ist. Denn der Zoll auf Fleisch, wenn Vieh im Lebendgewicht bis 600 kg eingeführt wird, macht auf das Kilogramm nicht weniger als 1532 K aus. Sie werden vielleicht finden, daß es bei der jetzigen Fleischsteuerung ja gar keine Rolle spielt, ob das Fleisch um 1000 oder um 1500 oder 2000 K mehr oder weniger kostet. Aber mit dem Zoll von 1532 K ist es ja nicht abgetan: dazu kommt noch die Warenumsatzsteuer, die auch über 800 K ausmacht, so daß die Belastung durch diese zwei Posten allein schon weit mehr als 2000 K beträgt. Für die großen Massen des Volkes, für die Arbeitslosen, kommt der Genuss von Fleisch ja schon überhaupt nicht mehr in Frage. Denn der Bettel der Arbeitslosenunterstützung, von dem die Leute nicht wissen, ob sie ihn auf Heizung verwenden sollen oder zum Einkauf der notwendigsten Lebensbedürfnisse, diese Arbeitslosenunterstützung, die kaum auf Brot und Erdäpfel langt, ermöglicht es den breiten Massen ja nicht mehr, sich Fleisch zu kaufen. Aber es gibt trotzdem noch Hunderttausende von Menschen, die nicht in dieser verzweifelten Lage sind, die heute noch in Arbeit stehen und die, wenn die Fleischpreise auch noch auf solche Weise belastet werden, sich, wiewohl sie arbeiten, fleißig arbeiten, den Genuss von Fleisch versagen müssen. Wenn es der Regierung mit der Bekämpfung der Teuerung ernst ist, dann ist es nur in der Ordnung, daß sie diesem unseren Antrag zustimmt und die Tarifposten suspendiert. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Berichterstatter Heini: Hohes Haus! Wir haben seinerzeit bei der Beratung des Zolltariffs eine Ermäßigung der Regierung, gewisse Suspendierungen von Zöllen vorzunehmen, abgelehnt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, um das Gewicht unseres Zolltariffs bei den Handelsvertragsverhandlungen nicht abzu schwächen. Aus diesem Grund haben wir es auch in diesem Falle getan. Dies schließt aber nicht aus,

dass zu gegebener Zeit eventuell zu den von der Rednerin der Opposition angeregten Fragen Stellung genommen wird.

Ich bitte daher nochmals um Ablehnung des Minderheitsantrages und Annahme des Verfassungsgesetzes in der vom Ausschusse angenommenen Form.

Das Bundesverfassungsgesetz wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages Ellenbogen nach dem Antrage des Ausschusses mit der gemäß § 45 der Geschäftsordnung erforderlichen qualifizierten Mehrheit in 2. Lesung angenommen.

Nächster Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 235), betr. das Zusatzübereinkommen mit Frankreich.

Berichterstatter **Bolker**: Das vorliegende Zusatzübereinkommen bildet eine Ergänzung des Handelsübereinkommens mit Frankreich vom 22. Juni 1923, durch das die Handels- und Verkehrsbeziehungen Österreichs mit Frankreich eine vertragsmässige Grundlage erhielten. Die Ergänzung betrifft im wesentlichen eine Erweiterung der beiderseitigen Zolltarifanlagen. Zum Verständnis der zolltarifarischen Vereinbarungen ist die Kenntnis der derzeitigen französischen Zollpolitik nötig. Während Frankreich in der Zeit vor dem Kriege den Minimaltarif ohne Einschränkung auf alle Staaten anwendete, die ihm die Meistbegünstigung gewährten, und diese Verträge auch in der Nachkriegszeit aufrechterhielt, zum Beispiel mit England, der Schweiz, Italien, ist es in den in der Nachkriegszeit abgeschlossenen Verträgen von diesem System abgelenkt und gewährt seither nur mehr individuelle Ermäßigungen, deren Ausmaß von den Produktionsbedingungen des betreffenden Vertragsstaates und seines Zugeständnisses an Frankreich abhängig gemacht wird. Als Zollbegünstigung kommen für die einzelnen Tarifpositionen die Einräumung des Minimalzuges oder bloße Ermäßigungen des Generalzuges in Betracht, die in Prozenten der Differenz zwischen dem General- und Minimalzuge ausgedrückt werden. Auf Grundlage dieses Systems hat Frankreich bereits Verträge mit Spanien, der Tschechoslowakei, Polen, Kanada und einzelnen russischen Randstaaten abgeschlossen. Auch das Handelsübereinkommen Österreichs mit Frankreich aus dem Vorjahr folgte diesem Schema.

Im nunmehrigen Zusatzübereinkommen wird sowohl die Liste der dem Minimaltarif unterliegenden Waren als auch das Verzeichnis der eine prozentuelle Ermässigung vom Unterschied zwischen dem General- und Minimaltarif genießenden Artikel erweitert. Zur ersten Gruppe werden künftig hinunter anderen gehörten: Koffer und Handtaschen aus Leder, Ledergalanteriewaren, Pumpen, Werkzeugmaschinen, Maschinenteile, Messer mit Metallheften, einzelne Gummiwaren, wie Sohlen und Absätze, Gummibälle, Betteinlagstoffe; bei einzelnen dieser Artikel ist der Minimaltarif auf bestimmte Kontingente beschränkt. Ermäßigungen vom

Generaltarif werden einzelnen Metallhalbfabrikaten, Glaskolben für Glühlampen, Stickereien auf Baumwolle, Webstühlen, landwirtschaftlichen Maschinen, Wagen, Filztüchern für die Papiererzeugung, Waren aus Merschaum, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus natürlichem und künstlichem Bernstein usw. zuteil. Schließlich wurden für eine Reihe von Waren die Begünstigungen, die ihnen bisher lediglich durch die Meistbegünstigung über den französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag zufanden, in das Zusatzübereinkommen einbelebt, so daß wir dadurch von diesem Vertrag unabhängig werden. Wir können ruhig sagen, daß wir durch den vorliegenden Handelsvertrag wieder ein Stückchen vormärtsgegangen sind.

Die Zugeständnisse Österreichs an Frankreich bestehen in Ermäßigungen der Sätze des neuen autonomen Zolltarifs bei einer Reihe von Textilien, wie bei Krepp, Tüll und Geweben aus Ganzseide, bei Schuhwerk und Bereisungen aus Kautschuk, Schienen und Eisenbahnschwellen, Automobilen und feinen Seifen. Bei Ganzseidengeweben und Bereisungen für Fahrzeuge, die bereits im Handelsübereinkommen mit bestimmten Sätzen vertraglich gebunden waren, wurde der bisherige Vertragszoll weiter ermäßigt; dagegen wurden bei Automobilen an Stelle des geltenden Vertragszäsuren von 35 Prozent vom Werte, der allerdings bisher mangels Inkraftsetzung unseres neuen autonomen Zolltarifs praktisch noch nicht zur Anwendung gekommen war, neue Vertragssätze vereinbart, die eine Verbesserung des Zollschutzes für die inländische Industrie bedeuten. Wir können ruhig sagen, daß unsere Automobilindustrie durch diesen Tarif in jeder Weise geschützt ist.

Das Zusatzübereinkommen soll acht Tage nach seiner Genehmigung durch den österreichischen Nationalrat in Kraft treten.

Wenn auch das Zusatzübereinkommen noch immer eine Reihe von österreichischen Erzeugnissen, an deren Ausfuhr wir lebhaft interessiert sind, von Zollbegünstigungen in Frankreich ausschließt, die anderen Staaten zugute kommen, so bietet der Vertrag doch für eine weitere Reihe von Industriezweigen eine Verbesserung ihrer Ausfuhrmöglichkeiten, die für die Besserung unserer Handelsbilanz von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein können. Die gewährten Zugeständnisse stehen mit diesen Ausfuhrbegünstigungen im Einklang.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle diesem Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen mit Frankreich vom 22. Juni 1923 samt anschließendem Unterzeichnungsprotokoll die Genehmigung erteilen.“

Der Ausschusshandlung wird angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 236) über den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Lettland.

Berichterstatter **Volker**: Hohes Haus! Von den aus dem ehemaligen russischen Reiche hervorgegangenen Randstaaten ist Lettland der erste, mit dem wir einen Handelsvertrag abgeschlossen haben. Lettland ist in der Lage, uns mit einer Reihe wichtiger Naturalprodukte zu versorgen, während wir dorthin verschiedene Industrieprodukte exportieren, so insbesondere Eisen- und Metallwaren, Maschinen, Kraftfahrzeuge, Konfektionswaren.

Der vorliegende Vertrag ist auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung aufgebaut und enthält sonst alle jene wichtigen Bestimmungen, welche den wesentlichen Inhalt aller Handelsverträge bilden. So werden die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Eintritt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates und zum Aufenthalte dafelbst auf der Basis voller Freiheit geregelt sowie deren Recht zum Antritt und zum Betriebe von Handel und Gewerbe in einer uns durchaus befriedigenden Weise behandelt. Die Frage der Errichtung von Steuern und Abgaben seitens der Angehörigen jedes der beiden Teile bei Ausübung von Handel und Gewerbe im Gebiete des anderen Staates wurde ebenfalls auf der Grundlage der Parität, beziehungsweise auf jener der meistbegünstigten Nation geregelt. Der Vertrag behandelt weiters die Frage des freien Zutrittes der Staatsangehörigen zu den Gerichten des anderen Vertragsstaates, der Befreiung der beiderseitigen Angehörigen vom Militärdienste und von den Militärdienstleistungen sowie jene des gewerblichen Rechtschutzes und des Urheberrechtes. Die Zollbehandlung und die Durchfuhr der Güter wurden im Sinne der gegenseitigen Gewährung der Meistbegünstigung geregelt. Auch die Behandlung der Handlungstreifenden wurde, wie in den anderen Handelsverträgen, in der üblichen Weise geordnet. Die Eisenbahn- und Schiffahrtsbestimmungen haben eine unseren Bedürfnissen entsprechende Fassung erhalten. Der Vertrag enthält schließlich Bestimmungen über die schiedsgerichtliche Schlichtung von Streitigkeiten.

Die Geltungsdauer des Vertrages beträgt ein Jahr; sie läuft automatisch weiter, falls der Vertrag nicht von seiten eines der beiden Vertragsstaaten sechs Monate vorher gekündigt wurde.

Der Vertrag entspricht unseren Interessen. Es empfiehlt sich, denselben ehestens in Kraft zu setzen, da in nächster Zeit der neue lettische Zolltarif eingeführt wird, welcher Maximal- und Vertragszölle enthält. Der Genuss der letzteren ist für unsere Konkurrenzfähigkeit notwendig.

Der Ausschuss für Handel und Gewerbe stellt daher den Antrag, der Nationalrat solle beschließen (*liest*):

„Dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland samt Schlussprotokoll (B. 236) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf ein Bundesgesetz, betr. die Regelung des Messewesens (B. 242).

Berichterstatter **Reiner**: Hohes Haus! Die Entwicklung des Messewesens in Österreich lässt es ratsam erscheinen, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, um die Messeangelegenheiten, die bisher nur durch Verordnungen und allgemeine Bestimmungen geregelt waren, in einer ganz bestimmten Weise zu ordnen. Bis her wurde das ganze Messewesen nach den Bestimmungen einer Vollzugsanweisung des seinerzeitigen Staatsamtes für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte des Außenreis geregelt. Es hat sich herausgestellt — und die Erfahrung hat es bestätigt —, daß sich verschiedene Unternehmungen, die umfangreiche Propaganda, die speziell die Wiener Messe in die Wege geleitet hat und die naturgemäß mit außerordentlichen Kosten verbunden ist, zunutze machen, indem sie den Namen „Messe“ in missbräuchiger Weise anwendeten. Dadurch sind Irreführungen entstanden, und es wäre schließlich das Ansehen der Messen überhaupt geschädigt worden, wenn man diese Zustände nicht endlich einmal beseitigt hätte. Um diese verschiedenen Verfügungen, welche das Messewesen betreffen, und um auch den ganzen komplizierten Apparat zu vereinfachen und einheitlich zu gestalten, empfiehlt es sich natürlich, daß man eine einzige Stelle, nämlich das Ministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, mit allen Messeangelegenheiten betraut. Die Messeunternehmungen bedürfen außerdem eines wirklichen Schutzes, um zu verhindern, daß zu rein spekulativen Zwecken derartige Messen veranstaltet werden. Wenn unter dem Titel der Veranstaltung einer Messe das Publikum irreg geführt wird und wenn schließlich eine große Anzahl von Teilnehmern Mittel investiert, um sich an solchen Messen zu beteiligen, so hat gewiß die Öffentlichkeit ein Recht, einen Schutz nach der Richtung hin zu verlangen, daß nicht durch missbräuchige Veranstaltungen diejenigen, die ein Interesse haben, den Wirkungskreis ihres Geschäfts zu erweitern, um ihr Geld kommen. Auch diese Materie scheint im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt.

Nach eingehender Beratung hat der Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das vorliegende Bundesgesetz formuliert, und ich bitte um die Genehmigung desselben seitens des hohen Hauses.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Im Einvernehmen der Parteien wird der 6. Punkt der T. D., Bericht des Justizausschusses über die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1924 (B. 216), auf die T. D. der morgigen Sitzung gestellt. Der 7. Punkt, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über

die Regierungsvorlage (B. 194), betr. das Übereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik, betr. gegenseitige Forderungen aus Abrechnung der Träger der Pensionsversicherung, wird in der T. O. zurückgestellt. Es gelangt als nächster Punkt der T. O. der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betr. das 4. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz (B. 244), zur Verhandlung.

Berichterstatter Dr. Drexel: Es ist jetzt ein halbes Jahr her, seitdem wir hier im Hause das 3. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz beschlossen haben. Hätten wir damals geahnt, daß es bis zum Ende dieses Jahres nicht möglich sein wird, das Hauptgesetz über die Angestelltenversicherung fertigzubringen, so hätten wir damals schon für das 3. Überleitungsgesetz einen späteren Termin angesehen; da es aber jetzt mit 31. Dezember abläuft, müssen wir uns neuerdings mit dieser Angelegenheit befassen. Der Grund, warum das so kam, liegt darin, daß die Materie der Angestelltenversicherung viel größere Schwierigkeiten bietet, als wir damals ahnten; in dem Bestreben, wirklich etwas Rechtes fertigzubringen, müssen wir auch mit einer gewissen Zeit rechnen, die wir brauchen, um die einzelnen Fragen gründlich überlegen zu können. Wir haben daher bei der Fertigstellung dieses 4. Überleitungsgesetzes den Standpunkt eingehalten, in der Hauptfache nichts zu ändern und keine von den laufenden Fragen, die uns in der Angestelltenversicherung besonders beschäftigen, bei dieser Gelegenheit aufzurollen oder in dem Gesetze lösen zu wollen. Infolgedessen ist der Text des ganzen Überleitungsgesetzes sehr kurz; wir haben lediglich im Artikel I eine Änderung gegenüber den bisherigen Verhältnissen aufgenommen, insoweit nämlich früher in nicht versicherungspflichtigen Diensten zugebrachte Jahre angerechnet werden können. Dann haben wir in den Artikeln I und II zwei andere Gegenstände herangezogen, wozu wir durch eine Durchführungsverordnung des Ministeriums vom Monat September veranlaßt wurden, in welcher einerseits die Bestimmung enthalten war, daß die Kriegsdienstjahre nicht einzurechnen sind, anderseits für die Prämienrückzahlungen eine Formel gefunden wurde, die bisher ebenfalls nicht bestand. Wir waren bezüglich dieser beiden Punkte der Meinung, daß zum Teil eine Herstellung des früheren Zustandes, zum Teil aber eine Regelung, jedoch im Sinne des Gesetzes, mehr angemessen erscheine, und haben infolgedessen diese zwei Punkte im Artikel I und II ebenfalls in das Gesetz aufgenommen. Im übrigen bleibt der Gedanke und das Ziel des 3. Überleitungsgesetzes auch im 4. aufrecht. Ich empfehle im Namen des Ausschusses dem hohen Hause die Annahme des Antrages des Ausschusses, diesen Entwurf zum Gesetze zu erheben.

Ferner wurde vom Ausschuß einmütig eine Entschließung angenommen, die die Regierung auffordert, die Pensionsanstalten zu ermächtigen, für die Kinder

der Rentner für die Weihnachtszeit eine besondere Gabe zu widmen. Wir dachten ursprünglich daran, eine solche Gabe in größerem Umfange allen Rentnern zukommen zu lassen, mußten dann jedoch aus Rücksichten, die hauptsächlich von der Pensionsanstalt geltend gemacht wurden, davon absehen und haben uns schließlich auf diese Formel geeinigt, die ich ebenfalls zur Annahme empfehle. (Beifall.)

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen, desgleichen die vom Ausschuß beantragte Resolution. Es gelangt nun zur Verhandlung der zurückgestellte Punkt 7 der T. O., das ist der mündliche Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 194), betr. das Übereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik, betr. gegenseitige Forderungen aus Abrechnung der Träger der Pensionsversicherung.

Berichterstatter Dr. Weidenhofer: Artikel 275 des Friedensvertrages von Saint-Germain bestimmt, daß zwischen jenen Ländern, in welche die österreichisch-ungarische Monarchie zerfiel, bezüglich der Prämienreserven und der Deckungskapitalien der für diese Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsam bestandenen Sozialversicherungsinstitute ein gesondertes Abkommen zu schließen sei. In dieser Lage befand sich die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte in Wien und außerdem eine Reihe von Ersatzversicherungsinstituten in Wien und in Österreich bezüglich verschiedener Nachfolgestaaten, insbesondere aber bezüglich des in diesen Belangen wichtigsten, nämlich der Tschechoslowakei. Es ist infolgedessen ein Übereinkommen in dieser Richtung bereits abgeschlossen worden. Es blieben aber, weil sie unter den Artikel 275 des Staatsvertrages nicht fielen, für eine besondere Regelung übrig auf österreichischer Seite die Ersatzvertragsdienstgeber, auf tschechoslowakischer Seite die Ersatzinstitute, die ihr Tätigkeitsgebiet vor dem 1. Jänner 1919 auf beide Staatsgebiete erstreckten, die Mährische Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt als Versicherungsträger nach § 66, lit. a, des Pensionsversicherungsgesetzes und dann endlich die Ersatzvertragsdienstgeber, die vor dem 1. Jänner 1919 in beiden Staatsgebieten versicherungspflichtige Personen hatten. Der Versuch österreichischerseits, sich auf den Artikel 215 des Staatsvertrages von Saint-Germain zu stützen und auf Grund dieses Artikels eine Regelung mit der Tschechoslowakei zu treffen, war vergeblich, indem sich die Tschechoslowakei darauf berief, daß die von mir genannten Versicherungsinstitute und Versicherungsformen nicht unter den Artikel 215 des Staatsvertrages fallen. Auch der tschechoslowakische Verwaltungsgerichtshof stand auf diesem Standpunkte und hat infolgedessen verlangt, daß österreichischerseits von den Versicherungsträgern die Deckungskapitalien und die Prämienreserven in tschechoslowakischen Kronen einzuzahlen sind. Die

daraus entstehende Last hätte sich auf ungefähr 20 Millionen Tschechokronen nach dem Stande der Versicherungen vom 1. Jänner 1919 belaufen. Man ist infolgedessen an die tschechoslowakische Regierung herangetreten, und es ist gelungen, ein Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik, betr. die gegenseitigen Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung, zustande zu bringen. Dieses Übereinkommen datiert vom 12. Juli i. J. und ist nur eine Durchführung der Bestimmung des Artikels 45 des Übereinkommens vom 18. Juni 1924. In diesem Artikel 45 heißt es nämlich: „Die gegenseitigen Forderungen aus Abrechnungen der Träger der Pensionsversicherung, die vor der Staaten trennung in der Republik Österreich und in der Tschechoslowakischen Republik Versicherte hatten, aber nicht unter die Bestimmung des Artikels 275 des Staatsvertrages von Saint-Germain fallen, werden im Wege eines Spezialclearings durch ein besonderes Übereinkommen geregelt werden.“ Dieses Übereinkommen, das in Prag am 12. Juli abgeschlossen wurde, ist Gegenstand der gegenwärtigen Berichterstattung.

Es ist durchaus notwendig, daß dieses Gesetz noch vor Ende Dezember 1924 vom österreichischen Nationalrat verabschiedet wird. Denn in dem internen Schlusprotokoll zu diesem Übereinkommen haben die beiden Regierungen bestimmt, daß sie auch in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens, längstens jedoch bis Ende Dezember 1924, sich aller Schritte enthalten, die ihm widersprechen würden, und daß sie dafür sorgen werden, daß hinsichtlich der Tragung der Versicherungslast die Grundsätze des Übereinkommens schon jetzt möglichst erreicht werden. Ein korrespondierender Gesetzentwurf liegt auch bereits der Prager Nationalversammlung vor.

Die Vorlage, beziehungsweise das Übereinkommen teilt sich in vier Abschnitte. Ich werde nun im wesentlichen sagen, womit sich die einzelnen Abschnitte befassen. Abschnitt I handelt von der Übertragung der Versicherungslast und regelt sie im einzelnen. Als Stichtag wurde der 1. Jänner 1919 festgestellt. Abschnitt II handelt von dem Falle, wenn der bisherige Versicherungsträger die Versicherung über den 1. Jänner 1919 hinaus fortsetzte. Es ist das die Regelung der sogenannten Treuhandversicherung. Abschnitt III handelt von der Gebarung der Verrechnungsstellen und von der Bestimmung des beiderseitigen Endsaldoes sowie der Kostendeckung der Verrechnungsstellen. Abschnitt IV endlich regelt das Anmeldeverfahren, die Unterbrechung des Fristenlaufes vom 1. Jänner 1919 an und die Herausgabe der Käutionen. Zu erwähnen ist überdies noch, daß eine eigene Regelung bezüglich des Pensionsinstituts der Zuckerindustrie in Prag zustande kam, die in einem eigenen Anhang festgehalten ist. Es erwies sich als zweckmäßig, dieses Pensionsinstitut auch für die in Österreich wohnenden Ver-

sicherten so lange aufrechtzuerhalten, bis die bisher Versicherten langsam ausgestorben sind. Ich bitte johin das hohe Haus, dem Übereinkommen die Mehrheit des Nationalrates zu erteilen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 238), betr. das Invalidenbeschäftigungsgesetz (B. 243).

Berichterstatter Dr. Drexel: Hohes Haus! Das Invalidenbeschäftigungsgesetz, ein Gesetz der Kriegsfolgen, ist ebenfalls mit 31. Dezember d. J. terminiert. Es war daher Gelegenheit, neuerdings die Frage der Notwendigkeit dieses Gesetzes aufzuwerfen, aber auch gleichzeitig darüber zu beraten, inwieweit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Ergänzung erfordern könnten. Es wurden in dieser Angelegenheit eine Reihe von Beratungen gepflogen. Es lag ein Regierungsentwurf vor, zu dem die Invalidenorganisationen schon vorher Stellung zu nehmen Gelegenheit hatten; dazu kam hier im Hause ein Antrag des Abg. Högl u. Gen. in der gleichen Angelegenheit. Wenn nun heute ein fertiger Gesetzentwurf dem hohen Hause vorliegt, so kann ich, und zwar in Übereinstimmung mit allen Mitgliedern des Ausschusses für soziale Verwaltung, hier feststellen, daß der Geist, der in den verschiedenen Anregungen zu Worte kam, in der Hauptache tatsächlich in dieser Vorlage zum Durchbruch gekommen ist und daß das Invalidenbeschäftigungsgesetz im wesentlichen eine einmütige Annahme gefunden hat.

Es erübrigkt nur noch, ganz kurz diejenigen Punkte zu betonen, die eine Abänderung bedeuten, da das Gesetz eine Verlängerung auf weitere zwei Jahre vorsieht. So enthält es die wichtige Bestimmung, daß in Zukunft ein Schwerinvalide soviel gelten soll wie zwei Leichtinvalide. Diese Bestimmung soll bewirken, daß Schwerinvalide leichter in Betrieben Aufnahme finden. Sie sind es ja, die am schwersten eine Stelle bekommen, diese Bestimmung des Gesetzes will sie daher bei ihrem Ansuchen um Arbeit unterstützen. Auch die Frage der Kriegerwitwen, die ja im ersten Gesetz nicht gelöst werden konnte und überhaupt nicht in gleicher Weise behandelt werden kann, wurde wenigstens einigermaßen in den Kreis der Regelung einbezogen, und es wurde eine weitere Berücksichtigung der Kriegerwitwen versucht. Die Ausgleichstage, durch die ein Unternehmer sich der Verpflichtung entziehen konnte, Invalide zu beschäftigen, waren zu klein und entsprachen eigentlich kaum mehr dem Geist des Gesetzes. Wir haben daher die Ausgleichstage auf 2 Millionen jährlich erhöht und haben dann, den vorgebrachten Bedenken entsprechend, daß diese Ausgleichstage doch eine abnormale Erhöhung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeute, im Laufe der Verhandlungen einer Abschwächung des Entwurfes zugestimmt, die darin besteht, daß der Minister das Recht hat, in besonders berücksichtigungswerten Fällen die Ausgleichstage von

2 Millionen auf 1 Million herabzusetzen. Im allgemeinen ist der Geist des Ganzen der Versuch, fortzuschreiten und den Gedanken, der aus der Not des Staates geboren war, nämlich den Kriegsinvaliden auf diesem Wege etwas mehr zu bieten, als der Staat, der der eigentliche Schuldner ist, bieten kann, in diesem Gesetzentwurf, soweit es unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreichbar war, weiter auszubauen. Von diesem Standpunkte aus stelle ich im Namen des Ausschusses den Antrag: „Dem in der Fassung des Ausschusses angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

**Widholz:** Hohes Haus! Ich möchte zunächst der Behauptung des Herrn Referenten entgegentreten, daß die gegenwärtige Vorlage, die eigentlich nur deswegen zur Verhandlung gelangt, weil der Geltungstermin des bisherigen Gesetzes abläuft, in mancher Beziehung eine Besserung bedeute. Eigentlich ist das Gegenteil der Fall. Wir, die wir uns fast ausschließlich mit Sozialpolitik beschäftigen, hatten uns schon darüber gefreut, daß nunmehr in das Ministerium für soziale Verwaltung eine andere Auffassung einziehen wird; aber ich muß mit Bedauern konstatieren, daß dort der alte Geist leider zu tief verwurzelt ist und, wie es scheint, schon so viel Unheil gestiftet hat, daß man auch unter dem neuen Minister für soziale Verwaltung nicht den Versuch unterlassen kann, bei jeder sozialpolitischen oder Sozialversicherungsvorlage eine Verschlechterung herbeizuführen. Auch in dieser Vorlage wird wieder ein solcher Versuch gemacht. Nur das außerordentlich energische Auftreten der Invaliden hat es bewirkt, daß Verhandlungen geführt worden sind und daß aus der Vorlage wenigstens die größten Härten beseitigt wurden und daß nur noch einige Kleinigkeiten offengeblieben sind. So wollte man die invaliden Bergarbeiter von den Arbeiten unter Tag ausschließen, das heißt, den Invaliden einen ganzen Bereich der Industrie wegnehmen und dadurch die Arbeitsmöglichkeiten verringern. Ich bedaure, daß im § 1 des Gesetzes — der allerdings eine Erweiterung durch die Bestimmung erfahren hat, wonach auch alle jene Betriebe, die nicht auf Gewinn, sondern bloß auf Erwerb berechnet sind, aufgenommen werden — unterlassen wurde, die Bundesbetriebe aufzunehmen.

Mich veranlassen zwei Momente, zu dem Gesetze Stellung zu nehmen. Zunächst der § 9, der das Ausmaß der Ausgleichstaxe behandelt. In dem Gesetze ist vorgesehen, daß jene Betriebe, die aus technischer Unmöglichkeit oder anderen Gründen keine Invaliden aufnehmen können, eine gewisse Taxe zahlen sollen. Im Absatz 1 des § 8 heißt es: „In Stelle der Pflichteinstellung kann entweder ganz oder teilweise die Entrichtung einer Ausgleichstaxe vorgeschrieben werden.“ Also entweder ganz oder teilweise. Nun hat man im § 9 eine teilweise Taxe angesetzt, die selbstverständlich viel zu klein ist. Wir haben uns erlaubt, im Ausschusse einen Antrag zu stellen, der dahin ging, daß wenigstens

der halbe ortsbüliche Verdienst als Ausgleichstaxe entrichtet werde. Dieser Antrag wurde abgelehnt, obwohl wir darauf verwiesen haben, daß er den Invaliden im allgemeinen, nicht dem einzelnen, zugute kommt, weil ja dadurch wenigstens zum Teil vermieden wird, daß die Invaliden ganz aus dem Invalidenfonds erhalten werden müssen. Es wurde ein Antrag der Regierung eingebracht, der darauf hinausging, daß diese Ausgleichstaxe mit 2 Millionen Kronen festgesetzt werde. Nun ist einigen Mitgliedern des Ausschusses das Bedenken aufgestiegen, daß wir hier eine übertriebene Valorisation vorgenommen haben. Es wurde infolgedessen zu der Vorlage, die die Regierung mit den Invaliden schon ausgehandelt hatte, ein Zusatzantrag gestellt, der lautet: „Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann die Ausgleichstaxe für bestimmte Gebiete oder Betriebsgattungen bis auf den Betrag von 1 Million Kronen herabsetzen.“

Wir haben uns im Ausschusse dagegen ausgesprochen, und ich bin genötigt, namens meiner Partei auch hier im Hause dagegen zu sprechen. Den Herrn Präsidenten ersuche ich, über diesen Antrag getrennt abzstimmen zu lassen. Es wird dem Ministerium zugemutet, daß es untersuchen solle, wo es notwendig ist, die Ausgleichstaxe herabzusetzen. Ich muß gestehen — ich weiß nicht, ob der Herr Bundesminister dasselbe Gefühl hat —, daß es nicht zu den angenehmsten Aufgaben des Ministeriums gehört, solche Untersuchungen anzustellen oder Entscheidungen zu treffen, die wirklich keine Fehlentscheidungen sind. Wir müssen uns also dagegen aussprechen, daß diese Taxe noch weiter herabgesetzt wird.

Noch eine Bestimmung ist es, die uns veranlaßt, im offenen Hause Stellung zu nehmen. Der oberste Zweck dieses Gesetzes ist es, den Invaliden Arbeit zu bringen. Es ist daher notwendig, nicht nur, wie es hier der Fall ist, bloß zu sagen, was man will, sondern es muß die bestimmte Tendenz vorherrschen, daß die Verpflichtungen, die hier ausgesprochen sind, auch eingehalten werden. Es ist in dem Gesetze schlechthin vorgeschrieben: „Die Betriebe und Betriebsverbände (§ 1, Absatz 3) haben sämtlichen zur Durchführung und Handhabung dieses Gesetzes berufenen amtlichen Organisationen alle hiezu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“ Wenn sie diese Auskünfte nicht erteilen, werden sie durchaus nicht verfolgt werden; es wird sie niemand fragen. Das Ministerium hat, wie es scheint, auch davon keine entsprechende Kenntnis, und wir waren der Meinung, daß gerade hier eine Bestimmung geschaffen werden müßte, aus der hervorgeht, wer verpflichtet ist, solche Invaliden aufzunehmen, und wer seine Pflicht erfüllt hat. Durch eine solche Bestimmung müßten also die Unternehmer gezwungen werden, solche Verzeichnisse, wie wir sie verlangen, anzulegen.

Ich erlaube mir, in diesem Sinne den Antrag zu stellen, in den Absatz 1 des § 16 einzufügen: „Sie“ — die Unternehmer — „haben alljährlich ohne Aufforderung

Verzeichnisse ihrer Arbeitnehmer und der eingestellten begünstigten Personen den amtlichen Organen vorzulegen."

Ich bitte das hohe Haus um Annahme meiner Anträge. Gegen die Bestimmung, daß die Taxe verkürzt werde, sind wir zu stimmen genötigt. (Beifall.)

**Dr. Weidenhoffer:** Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Abg. Widholz nötigen mich, doch, obwohl ja heute ein Parteienübereinkommen darüber zu bestehen scheint, daß die Debatte so wenig als nur möglich in die Länge gezogen werden solle, einige Worte zum Invalidenbeschäftigungsgesetz zu sprechen. Der Herr Abg. Widholz hat hier den Paragraphen aus dem Gesetz vom Jahre 1920 vorgelesen, der von der Ausgleichstage spricht. Er beendete jedoch diese Verlesung dort, wo der ursprüngliche Gesetzesentwurf die Ziffern nennt und ausspricht, wie hoch die Ausgleichstage bemessen werden soll. An dieser Stelle heißt es nämlich, daß die Ausgleichstage mit einem Viertel des Jahresverdienstes bemessen werden soll, daß jedoch der Jahresverdienst mit höchstens 10.000 K anzunehmen ist. Die Ausgleichstage betrug also bis zur gegenwärtigen Stunde im Höchstfalle bloß 2500 K für einen Invaliden. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß die österreichische Krone im Oktober 1920 ungefähr so stand, daß 67 Papierkronen eine Goldkrone darstellten und wenn Sie dem gegenüberstellen, daß heute 14.400 Papierkronen einer Goldkrone entsprechen und nun auf Grund dieser Berechnung die Tage von 2500 K voll valorifizieren, so kommen Sie zu einem ungefähren Betrag von 500.000 K. Bei einer vollen Valorisierung würde also der Betrag höchstens 500.000 K ausmachen. Wenn wir aber von der Begrenzung des Jahresarbeitsverdienstes mit 10.000 K, wie er im Gesetze vorgesehen ist, abssehen, uns daran halten, daß es heißt, die Taxe solle ein Viertel des Jahresarbeitsverdienstes ausmachen, und nun ein Viertel des damaligen durchschnittlichen Wiener Jahresarbeitsverdienstes nehmen und valorisieren, so kommen wir zu ungefähr 570.000 K, also einem jedenfalls viel viel tieferen Betrag, als im vorliegenden Gesetze ausgesprochen ist, denn der Gesetzentwurf, der dem hohen Hause zur Beschlusshandlung vorliegt, setzt 2 Millionen Kronen fest und gestattet es dem Minister nur in besonderen Fällen, die eben ausnahmswürdig sind, bis auf 1 Million herabzugehen.

Es gibt nun eine ganze Reihe von industriellen Betrieben, bei denen es schlechthin unmöglich ist, Invaliden zu verwenden, weil die Art und Weise des Betriebes eine derartige ist und der Betrieb an die körperliche Leistungsfähigkeit derartige Anforderungen stellt, daß es nicht möglich ist, daselbst einen Invaliden zu beschäftigen. Weiters gibt es Betriebe, die zu 90 Prozent des ganzen Arbeiterstandes Frauen beschäftigen, denen es also auch unmöglich ist, auch nur jene Mindestzahl von Invaliden zu beschäftigen, zu deren Beschäftigung sie nach dem Gesetze verpflichtet sind. Es gibt mit

einem Worte Betriebe, die so geartet sind, daß sie immer die Ausgleichstage zahlen müssen. Diese Betriebe sowie jene, welche zwar Invaliden nach Tünlichkeit einstellen, dennoch aber auf die volle Pflichtzahl nicht kommen können, wenn sie leistungsfähig bleiben wollen, werden durch die jetzige Fassung des Gesetzes ohnehin schon viel stärker belastet. Wir haben also eine neuerliche Mehrbelastung der Produktion, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist.

Ahnlich ist es mit der Strafe, die im § 22 des Gesetzes ausgesprochen ist, wenn der Arbeitgeber trotz Auflösung gewissen Verpflichtungen nach dem Gesetze nicht nachkommt. Diese Strafe war im ursprünglichen Gesetz mit 20.000 K festgesetzt. Wenn Sie diese Taxe valorisieren, so kommen Sie zu 4 Millionen. Trotzdem heißt es jetzt im Entwurfe, daß 10 Millionen eingehoben werden sollen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß diese Bestimmung eine akademische ist. Meines Wissens ist diese Strafe überhaupt noch nie eingehoben worden. (Hölzl: Es heißt im Gesetze: auch bis zu 10 Millionen!) Die Strafe ist überhaupt noch nie eingehoben worden, weil keine Veranlassung vorhanden war, irgendeinen Unternehmer zu strafen. Sie wird auch in Hinfunktion nicht eingehoben werden, weil derartige Straffälle nicht vorkommen werden. Infolgedessen ist es ziemlich gleichgültig, wieviel Sie da hineinschreiben. Ich bin selbstverständlich dafür, daß eine entsprechende Sanktion darauf gesetzt werden soll, wenn Gesetze nicht gehalten werden. Immerhin aber meine ich, daß es genügt, wenn man nicht nur valorisiert, sondern über diese Valorisierung sogar um mehr als 100 Prozent hinausgeht, und das ist bei 10 Millionen der Fall.

Wir müssen im Gegenteil das hohe Haus darauf vorbereiten und die öffentliche Meinung nach der Richtung beeinflussen, daß die Pflichtzahl: ein Invaliden auf 20 Arbeiter überhaupt eine zu hohe ist. Es sind gar nicht so viele mit Einstellungsscheinen beteiligte Invaliden, die noch nicht beschäftigt wären, vorhanden, als daß man diesen Schlüssel überhaupt anwenden könnte. Es würde vollständig genügen und alle Invaliden, die mit einem Einstellungsschein beteiligt und arbeitswillig sind, würden Unterkommen finden, wenn als Pflichtzahl festgesetzt würde, daß auf 50 Arbeiter ein Invalid einstellungspflichtig ist. Das wäre auch das Ausmaß, das seit jeher beispielsweise im Deutschen Reich bestellt. Das Gesetz ist aber mit einer derartigen Raschheit ins Haus gekommen und unter solchen außergewöhnlichen Umständen zur Beratung gestellt worden, daß wir uns enthalten haben, einen Antrag nach dieser Richtung zu stellen. Wir sind überzeugt, daß sämtliche Invaliden, die überhaupt arbeitswillig und mit Einstellungsscheinen beteiligt sind, heute bereits ihre Beschäftigung finden.

Ganz zum Schluß muß ich aber noch vom § 16 sprechen. Der Herr Abg. Widholz hat gemeint, es solle der Unternehmer verpflichtet sein, einen Ausweis

darüber zu führen, wie viele Invalide er beschäftigt hat. Von der Majorität des Ausschusses wurde dieser sein Antrag abgelehnt, ebenso ein von mir gestellter Gegenantrag, der aber mit dem Antrage des Herrn Kollegen Widholz in einem unmittelbaren Zusammenhang steht.

Wie soll denn nach der Ansicht des Herrn Abg. Widholz der Unternehmer überhaupt in der Lage sein, ein Verzeichnis der bei ihm beschäftigten Invaliden anzufertigen, wenn der Invalide nicht verpflichtet ist, sobald er einen Posten annimmt, zu sagen, daß er Invalider ist? Es ist Tatsache, daß es in den Betrieben viele Hunderte und Tausende von eingestellten Invaliden gibt, die den Umstand, daß sie invalid und mit einem Einstellungsschein betreut sind, ihrem Unternehmer bisher verschwiegen haben. Der Unternehmer weiß gar nicht, wie viele Invalide er tatsächlich beschäftigt. Als ich infolgedessen im Ausschuß den Antrag stellte, man möge die Invaliden verpflichten, bei ihrer Einstellung in den Betrieb sich als mit Einstellungsschein betreute Invalide zu melden und zu deklarieren, waren es gerade die Herren um den Herrn Kollegen Widholz, die meinten, das wäre eine Stigmatisierung des Invaliden, das ginge absolut nicht an, und die dafür sprachen, daß die Invaliden wie bisher berechtigt sein sollen, den Umstand, daß sie Invalide sind, dem Unternehmer dauernd zu verschweigen. Derselbe Abg. Widholz verlangt aber von dem Unternehmer, daß er ein Verzeichnis der bei ihm beschäftigten Invaliden aufstellt und der Behörde vorlegt. (Widholz: Aller Beschäftigten!) Aller beschäftigten Invaliden? Er weiß ja nicht, daß unter seinen Arbeitern soundso viele Invalide sind! (Hölzl: Das weiß schon das Invalidenentschädigungamt! — Widholz: Ein Verzeichnis aller Beschäftigten!) Er soll also ein Verzeichnis sämtlicher Arbeiter von Zeit zu Zeit vorlegen. Das ist wiederum eine derartige Belastung mit Schreibarbeit und Verwaltungskosten... (Zwischenrufe.) Es nützt nichts, wenn Sie das immer wieder pauschaliter ablehnen und es klein machen wollen. Die Belastung unserer Wirtschaft mit allen möglichen Verwaltungsagenden, allen möglichen Schreibarbeiten, Ausweisen und Verzeichnissen ist heute schon eine ganz enorme und mit einer arge Belastung der Produktivität unserer Wirtschaft. Ich muß daher bitten, daß zumindest das Bundesgesetz unverändert angenommen wird, wie es jetzt in Antrag steht.

Berichterstatter Dr. Drevel: Was der Herr Abg. Widholz in der Hauptfrage als Einleitung brachte, geht mich als Berichterstatter nichts an. Ich freue mich darüber, daß die Arbeit im hohen Hause zu diesem Resultat gekommen ist — wie dies alles entstanden ist, ist Nebensache. Ich muß aber das Ministerium in Schutz nehmen. Ein österreichisches Ministerium, das eine Vorlage auf einer mittleren Linie durchbringen will, muß damit rechnen, daß soundso viele Handelsobjekte im Entwurfe sind. Darum wird jeder Entwurf so anschauen, damit der Minister in gewissen

Punkten entsprechend nachgeben kann; geschähe das nicht, dann ginge der Kurs schließlich zu sehr nach einer Seite.

Bezüglich der von dem Herrn Abg. Widholz geforderten Verzeichnisse bin ich der Meinung meines Vortredners, daß wir sie nicht brauchen. Wenn die Behörden der Sache wirklich ernst nachgehen, werden sie alles herausfinden, was sie wissen müssen.

Die längere Debatte bezüglich der Ausgleichstage veranlaßt mich, meinen persönlichen Standpunkt hier noch geltend zu machen. Das Gesetz kann nur den Zweck und die Absicht haben, den Invaliden dort Arbeitsmöglichkeit zu schaffen, wo Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist. Wenn irgendwo keine Arbeitsmöglichkeit besteht, dann habe ich auch kein Recht zu verlangen, daß der betreffende Unternehmer einen Invaliden einstellt. Ich sehe nämlich gar nicht ein, worum ein Unternehmer, der in der heutigen Zeit mit Schwierigkeiten kämpft, sowohl mit Kredit- als Absatzschwierigkeiten, der aber seinen Betrieb aufrechterhalten soll, einen Betrieb, für den sich, auch wenn er sich an die paritätische Arbeitsvermittlung wendet, weil er 10 Arbeiter für die und die Maschine braucht, kein Invalider meldet, trotzdem die Ausgleichstage zahlt soll, während ein reicher Bankier, der zehnmal mehr verdient, nichts zu zahlen braucht. Wenn ich das durchdenke, komme ich darauf, daß das Gesetz nur dort einzutreten beabsichtigt, wo tatsächlich eine Arbeitsmöglichkeit besteht und wo das Gesetz einen Teil dieser Arbeitsmöglichkeit eben den Invaliden sichern will. Nur durch diesen Gedanken hat das Gesetz Zweck und Berechtigung. Deshalb finde ich es ganz selbstverständlich, daß die Regierung ermächtigt wird, bei Betrieben, für die man keine Arbeitskräfte findet, eine Ermäßigung einzutreten zu lassen. Und wenn einmal der Tag kommt, wo Invalide überhaupt nicht mehr als Arbeitssuchende auftreten, wo man daher überhaupt keine Invaliden mehr für einen Betrieb bekommt, so tritt in diesem Augenblick das Gesetz in den Hintergrund und es besteht dann gar keine Berechtigung mehr, von dem Betriebe eine Ausgleichstage zu verlangen. (Ruf: Es soll ja nur auf zwei Jahre verlängert werden! In diesen zwei Jahren wird sich das nicht ereignen!) Vielleicht ereignet es sich heute schon, daß für einzelne Betriebe und bestimmte Stellen keine Invaliden zu haben sind. In jedem Betriebe gibt es ja eine bestimmte Anzahl Posten, wo es gleichgültig ist, ob der Betreffende einen Arm oder Fuß zu wenig hat, aber diese Posten sind naturgemäß ziffermäßig beschränkt und werden bald besetzt; dann aber kommt eben die Situation, wo der Arbeitgeber tatsächlich keinen Posten mehr vergeben kann, außer wenn er Leichtinvaliden aufnimmt; die spielen aber in Wirklichkeit keine Rolle, denn in der Hauptfrage handelt es sich nicht um die 25prozentigen Invaliden, sondern um die Schwerinvaliden, die der Staat mit seiner Rente nicht entsprechend befriedigen kann. Wenn man aber daran

denkt, durch solche Mittel den Invaliden Hilfe zu schaffen, dann packen Sie nicht die Erwerbstätigen, sondern dann denken Sie nach, ob es nicht möglich ist, die Kriegsgewinner heranzuziehen. (Rufe: Bitte sehr! — Beifall.) Der Gedanke, der hier auftaucht, bedeutet ja zum Teil eine Entartung: diejenigen heranzuziehen, die viele Arbeiter beschäftigen — dieses Motiv ist weder gerecht, noch sonst zu begründen, sondern zahlen sollen diejenigen, die im Kriege große Gewinne gemacht haben. Von diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen den Antrag des Ausschusses zur Annahme und muß auch bitten, die Minoritätsanträge abzulehnen.

Das Gesetz wird unter Ablehnung des Antrages Widholz nach der Fassung des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 239), betr. das Schillingrechnungsgesetz (B. 245).

Berichterstatter Dr. Gürtler: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuss hat nach einer sehr eingehenden und gründlichen Beratung das Schillingrechnungsgesetz verhandlungsbereit gemacht. Es sind ganz wesentliche Veränderungen an diesem Gesetze vorgenommen worden und ich glaube, daß es jetzt eine Form erlangt hat, die allen Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht. Ich meine, es hat keinen Sinn, hier Sachen, die bereits bei der 1. Lesung gesagt wurden und die wir uns gestern im Finanzausschusse gesagt haben, noch einmal zu wiederholen. Infolgedessen tue ich es auch nicht. Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben.

Erstens sind jene Dinge, die wir gestern im Finanz- und Budgetausschusse als authentische Interpretation des Gesetzgebers festgestellt haben, im schriftlichen Berichte enthalten. Es erübrigts sich daher, sie heute im mündlichen Berichte noch einmal zu wiederholen. Sie sind in artis und daher in mundo. Eine Bemerkung will ich mir noch gestatten. Ich gebe zu, daß die in der Regierungsvorlage enthaltene Fassung des Alinea 2 des § 8 jemand dahin bringen könnte, zu glauben, daß man Billigkeitsurteile nur fällen darf, wenn eine auf die Geldentwertung abgestellte gesetzliche Bestimmung vorliegt. Das ist nämlich eine Frage, die bei wiederkehrenden Leistungen eine Rolle spielen könnte, sagen wir, wenn jemand einen Alimentationsanspruch hat, der auf alte Kronen gestellt ist und dann noch weiter läuft. Es wird da jeder begreifen, daß ein solcher Alimentationsanspruch unter den geänderten Verhältnissen eine andere Auffassung erhalten wird. Es haben daher nach Abschluß der Verhandlungen noch Besprechungen im Gegenstande stattgefunden und ich meine, wir haben uns heute im Einvernehmen der Parteien bezüglich des Alinea 2 des § 8 eine Fassung ausgesucht, die ich als Berichterstatter jetzt im Einvernehmen der Parteien dem hohen Hause abweichend von dem Beschuß des Finanz- und Budgetausschusses

zur Annahme empfehle. Diese Abänderung lautet (liest):

„§ 8, Absatz 2: Jene Bestimmungen des bestehenden Rechtes, nach denen Kronenforderungen in einem höheren als dem Nennbetrage zu erfüllen waren, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.“

Es steht in dieser Fassung meritörfch alles darin, was in der alten Fassung darin gestanden hat, und ich bitte daher das hohe Haus, dieser Fassung seine Zustimmung zu erteilen.

Ich muß dann noch bemerken, daß in der Vorlage ein Druckfehler enthalten ist, der nicht tragisch zu nehmen ist. Es hat nämlich im § 9, Absatz 1, statt „0.21172086“ zu lauten: „0.21172086.“ Sonst habe ich zu dieser Regierungsvorlage nichts zu bemerken.

Wer im Finanz- und Budgetausschusse für die vorgenommenen Abänderungen einflußgebend und einflußnehmend war, ist gleichfalls im schriftlichen Berichte mit jeder wünschenswerten Deutlichkeit enthalten, und ich bitte daher das hohe Haus, dieses Gesetz nunmehr in der Fassung des Finanz- und Budgetausschusses einschließlich der vorgebrachten Berichtigung bezüglich der Periodenpunkte im § 9, Absatz 1, und einschließlich jener Abänderung des Alinea 2 des § 8 zum Beschuß zu erheben. (Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)

Dr. Eisler: Hohes Haus! Die Abänderung, die der Herr Berichterstatter zum § 8 empfohlen hat, ist sicher eine Verbesserung der jetzigen Fassung des Absatzes 2, aber sie läßt das entscheidende Problem, um dessen Lösung es sich handelt, ganz unberührt. Ich erlaube mir, dasjenige, was ich bei der ersten Lesung und was ich im Finanz- und Budgetausschusse gesagt habe, nochmals zu wiederholen. Es ist unerträglich, daß die Währungsverhältnisse der Republik gesetzlich geregelt werden, ohne daß klare Bestimmungen über die Art, wie alte Kronenforderungen zurückzuzahlen sind, erlassen werden. Eine solche Regelung ist nicht nur unerträglich, sondern bedeutet einen offenen Bruch der bürgerlichen Parteien den Opfern der Geldentwertung gegenüber. Es ist den Kleinrentnern, den Besitzern alter Kronenforderungen überhaupt immer wieder gesagt worden — und das haben auch Sie in einer Unzahl von öffentlichen Kundgebungen zum Ausdruck gebracht —, wir haben über unsere Währung noch nicht endgültig entschieden, wir haben den letzten Schritt, der uns von der Krone zu einer neuen Währung führt, noch nicht zurückgelegt und infolgedessen war der Augenblick zur Lösung dieser Frage noch nicht gekommen. Jetzt aber wird der Versuch gemacht, alle diese Hoffnungen, die Sie selbst so eifrig geweckt und in Ihren Versammlungen vertreten haben — Sie haben selbst Kleinrentnerorganisationen ins Leben gerufen, die den Zweck hatten, eine solche Reform herbeizuführen —, durch den § 8 zunächst zu machen, indem Sie in Ablehnung an die Bestimmungen der alten Währungsgesetze dasselbe zum Ausdruck bringen,

was dort zum Ausdruck gebracht war, und damit jene Art der Rechtsprechung gutheissen, die bis jetzt die Erfüllung der begründeten Forderungen der Kleinrentner vereitelt hat.

Hohes Haus! Wir geben Ihnen durch unsere Minderheitsanträge Gelegenheit, dieses wiederholt gegebene Versprechen einzulösen. Die Annahme unserer Minderheitsanträge wird mit Unrecht als eine Gefährdung der Währungsverhältnisse, als ein Schritt bezeichnet, der ins Ungewisse führt. Wir verstehen ganz gut, daß man für Forderungen, die aus öffentlichen Schuldtiteln stammen, nur durch eine sondergesetzliche Regelung Vorsorge treffen kann. Wir haben uns infolgedessen im ersten Teil unseres Zusatzantrages damit begnügt, uns eine solche sondergesetzliche Regelung vorzubehalten. Aber das soll nicht nur ein selbstverständlicher Vorbehalt, sondern es soll natürlich auch ein Versprechen, eine Verpflichtung der Gesetzgebung sein, endlich die Taktik, die bisher in der Behandlung aller dieser Fragen von seiten der bürgerlichen Parteien beobachtet wird, einzustellen.

Wir haben aber im zweiten Teil unseres Zusatzantrages etwas verlangt, was eigentlich nicht nur wir, sondern früher als wir, Angehörige Ihrer Parteien verlangt haben. Wir haben dasselbe verlangt, was ununterbrochen bürgerliche Richter beanspruchen. Wenn in der letzten Zeit Gerichte sich sogar mit Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gewendet haben, so hat das seinen Grund darin, daß sie einfach mit dem geltenden Gesetz nicht mehr judizieren zu können glauben, daß sie die Anwendung des Gesetzes, wie es wenigstens der Oberste Gerichtshof bisher ausgelegt hat, als eine solche ansehen, die gegen ihr Gewissen geht. Wir wollen gar nichts anderes, als daß dort, wo Privatgläubiger und Privatschuldner einander gegenüberstehen, bei alten Kronenforderungen das billige Ermessen des Richters entscheidet, daß das, was durch eine Reihe von Sondergesetzen auf bestimmten Teile gebieten bereits eingeführt wurde, allgemein gilt. Man kann nicht sagen, daß etwa die Zahl der noch nicht erledigten Forderungen oder der Umfang dieser Forderungen so beschaffen ist, daß man der österreichischen Rechtsprechung, die gerade auf diesem Gebiete dort, wo sie nach Billigkeit entscheiden konnte, mit Vernunft und mit einer sehr weitgehenden Zurückhaltung judiziert hat, nicht die Möglichkeit gibt, Recht zu sprechen, und sie zwingt, Unrecht zu sprechen.

Es ist natürlich eine leere Phrase, wenn heute gesagt wird, man wolle mit diesem Gesetz einer sondergesetzlichen Regelung des Kleinrentnergesetzes nicht vore greifen. Hätten Sie die Absicht, ein solches Gesetz zu erlassen, es wäre längst Zeit und Gelegenheit genug gewesen, es zu tun. Aber der Zeitpunkt, in dem wir unsere Währung preisgeben, war immer — und jeder vernünftige Mensch muß das doch einsehen — der letzte Termin, den wir uns stellen durften. Demn wenn es keine Kronen mehr gibt, dann ist natürlich auch über

den größten Teil der alten Kronenforderungen ein kräftiger Strich gemacht. Ich halte es für ganz unmöglich, daß dieselben Parteien, die ununterbrochen den Kleinrentnern gegenüber Verpflichtungen übernommen haben, die fast wörtlich mit unseren Zusatzanträgen übereinstimmen, heute unsere Zusatzanträge niederrstimmen und vielleicht morgen wieder in die Kleinrentnerversammlungen gehen und dort erzählen, sie haben das mit blutendem Herzen getan, aber sie werden in Zukunft einmal ihr gutes Herz für die Kleinrentner betätigen. Jetzt ist der letzte Augenblick gekommen, in dem Ernst zu machen ist. Die Abänderung des Absatzes 2 — das möchte ich ausdrücklich feststellen — hat schon eine gewisse materiell-rechtliche Bedeutung. Wir haben uns gegen den Absatz 2 gewendet, weil uns die Möglichkeit gegeben schien, daß die Richter bei der Anwendung aus diesem Absatz 2 — mit Unrecht, ich gebe es zu — entnehmen könnten, daß nur dort eine Aufwertung von alten Kronenforderungen erfolgen darf, wo bereits eine positive sondergesetzliche Regelung erfolgt ist. Es ist nun sicher nicht wahr, daß der größte Teil der Urteile die Möglichkeit einer Aufwertung nach dem bestehenden Gesetz ausschließt; das ist falsch, das ist engherzig. Aber wir wollen nicht, daß auch diesmal wieder eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, die den Eindruck erweckt, sie könnte jede Möglichkeit der Aufwertung, die heute schon besteht, jede Rücksicht auf Billigkeit, jede Rücksicht auf den Zweck einer Leistung, die auf alte Kronen lautet, vernachlässigen. Die neue Form, die der Absatz 2 bekommen hat, spricht deutlich aus, daß überall dort, wo im geltenden Recht dem Richter bereits die Möglichkeit gegeben ist, aufzuwerten, gleichgültig, ob das in einem Sondergesetz oder außerhalb eines Sondergesetzes in allgemein gültigen Gesetzen begründet ist, auch in Zukunft aufgewertet wird. Dieses Gesetz will eine weitere Einschränkung dieser Befugnis des Richters nicht herbeiführen; es ist ein Währungsgesetz, das die Ordnung der Aufwertungsfrage in dem Sinne, daß es etwa die heutige gesetzliche Möglichkeit einschränkt, nicht vornimmt. Das wollen wir ausdrücklich feststellen. Das war die Absicht, in der wir uns um die Abänderung des Absatzes 2 bemüht haben, und das soll mit aller Schärfe hier zum Ausdruck gebracht werden.

Wir haben natürlich keinen Anlaß mehr — da doch die Auslassung dieses Absatzes das zum Ausdruck gebracht hätte, was jetzt im Gesetz positiv ausgedrückt ist — die Forderung nach einer Streichung des Absatzes 2 zu stellen, desto nachdrücklicher aber bitten wir das hohe Haus, unsere Zusatzanträge anzunehmen. Der neue Finanzminister hat in seiner ersten Rede das Kleinrentnerproblem als ein unmittelbar aktuelles Problem bezeichnet und wir glauben, wenn man jetzt an die Schaffung einer neuen Währung geht, hat die Finanzverwaltung die Pflicht, sich entweder für die Annahme unserer Zusatzanträge zu bemühen oder

## 73. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. S. P. — 19. Dezember 1924.

1917

deutlich und mit einer Erklärung, die wirklich eine Beruhigung der Betroffenen herbeiführen kann, zum Ausdruck zu bringen, was man in der nächsten Zeit zur Lösung dieses Problems vorzulehren gedenkt. Wenn das nicht geschieht, dann hat Ihre Abstimmung, wenn sie so erfolgt, wie sie im Finanzausschuss erfolgt ist, den Charakter, den ich bereits angegeben habe: den Charakter einer Preisgabe von Rechten, deren Wahrung sie sich selbst zugeeignet haben, den Charakter der Verleugnung eines Versprechens gegenüber armen Teufeln, das Sie unzähligemal gegeben haben! (*Lebhafte Beifall und Händeklatschen.*)

**Berichterstatter Dr. Gürtler:** Ich würde es im Interesse der Kleinrentner sehr bedauern, wenn die Abstimmung in diesem hohen Hause so interpretiert würde, wie es mein geehrter Herr Vorredner soeben dargelegt hat. Wir denken gar nicht daran, uns durch diese Abstimmung in irgendeiner Weise zu präjudizieren. Uns war die Fassung des Alinea 2 des § 8 viel sympathischer, weil sie ein Programm, eine Erklärung enthielt, weil sie zugestanden hat, daß es Fälle gibt, wo man durch Spezialgesetze der Geldentwertung Rechnung zu tragen hat. Wir haben schließlich, friedlich wie wir sind, im Sinne des geschlossenen Weihnachtsfriedens einer Fassung zugestimmt, die der Opposition annehmbar erscheint. Ich würde bedauern, wenn dadurch der Eindruck hervorgerufen würde, daß wir von der programmatischen Stellungnahme des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung irgendwie abgewichen sind und die Erlässung von Sonderbestimmungen nunmehr für überflüssig und unmöglich halten würden.

Wir können nicht zugeben, daß durch diese Fassung irgendein Präjudiz geschaffen wird und ich werde mich durch die Fassung, die wir jetzt beschließen werden, und durch diesen Beschuß nie gehindert fühlen, in eine Kleinrentnerversammlung zu gehen und für die Erlässung von Sonderbestimmungen für Kleinrentner einzutreten. Genau dieselbe Auffassung werden alle diejenigen haben, die mit uns für diese Fassung stimmen. (Dr. Eisler: Mit Ausnahme der Kleinrentner!) Verzeihung! Wenn Sie es den Leuten einreden wollen, daß sie jetzt schlechter daran sind als früher, ... (Doktor Eisler: Nein, ich habe das Gegenteil gesagt!) Verzeihung, dann dürfen Sie das nicht sagen! Wir haben diese vorsichtige Fassung gewählt und immer wieder erklärt — man reitet ja eine Sache zu Tod, wenn man sie zu oft wiederholt; mehr als erklären können wir ja nicht —, daß wir damit kein Präjudiz schaffen wollen. Wenn Sie ein Interesse daran haben, es uns nicht zu glauben, dann können wir Sie daran nicht hindern. Aber für uns selbst nehmen wir in Anspruch, daß man unseren Worten Glauben schenkt.

Ich bitte das hohe Haus, das Gesetz in der Fassung des Ausschusses anzunehmen.

Über die Entschließungen habe ich erst bei der 3. Lesung einen Antrag zu stellen. Ich erwähne nur, daß ich mich dann im Sinne des Ausschusses selbst-

verständlich für die Annahme dieser Entschließungen aussprechen werde.

Die dem Berichte beigefügten Minderheitsanträge der Abg. Dr. Eisler, Sever und Forstner bitte ich abzulehnen.

Es wird zur Abstimmung geschritten. Die §§ 1–8, erster Absatz, werden nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen.

Die Minderheitsanträge I (Zusatz zu Absatz 1 des § 8) und II (Zusatz zu Absatz 2 des § 8) werden bei über Antrag Sever namentlich vorgenommener Abstimmung mit 70 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

Mit „Ja“ stimmten: Allina, Außerlitzi, Bauer Alois, Bauer Otto, Danneberg, Duda, Ebner, Eisler, Forstner, Freundlich, Glöckel, Gröger, Hammerstorfer, Hareter, Hartmann, Herrmann, Hohenberg, Högl, Leuthner, Mayrhofer, Meißner, Muchitsch, Müller, Pich, Pölzer, Popp, Proft, Raufcha, Richter, Rieger, Sailer, Scheibein, Schiegl, Schneidmadl, Seidel, Sever, Skaret, Smitka, Stika, Strunz, Tüller, Weiser, Widholz, Witzany, Zwanziger, Zwenk;

mit „Nein“ stimmten: Aigner, Angerer, Binder, Birbaumer, Brinnich, Buchinger, Burgstaller, Dersch, Dinghofer, Dostal, Drexel, Eisenhut, Ertl, Födermayr, Frank, Gangl, Gimpl, Grailer, Gruber, Gürtler Alfred, Hampel, Heigl, Heiml, Heizinger, Heuberger, Höchtl, Hofer, Hollersbacher, Jerzabek, Kienböck, Klömann, Klug, Kollmann, Krobath, Kunischak, Lampl, Lischegg, Luttenberger, Markchläger, Mayr Otto, Miflas, Niedrist, Oehnthal, Parrer, Partl, Paulitsch, Pichler, Pirchegger, Ramek, Reiner, Rudel-Zeynek, Scharfegger, Schein, Schmitz, Schönsteiner, Schürff, Schumacher, Seipel, Steinegger, Teufl, Unterberger, Baugoin, Wolfer, Waber, Waiß, Wancura, Weidenhoffer, Wiesmaier, Wollef, Zauner.

Hierauf wird § 8, Absatz 2, in der vom Berichterstatter beantragten neuen Fassung, die restlichen Bestimmungen des Gesetzes nach dem Antrage des Ausschusses mit der vom Berichterstatter vorgebrachten Berichtigung zu § 9 angenommen. Der nächste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht über den Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. das Familiengläubigergesetz (B. 246).

**Berichterstatter Dr. Schumacher:** Das Familiengläubigergesetz hat am 5. Oktober d. J. seine Wirksamkeit durch Ablauf der Zeit, für die es gegeben war, verloren. Dieses Gesetz hat sich im allgemeinen gut bewährt, nur ist in sehr weiten Kreisen der Wunsch zutage getreten, daß die Frist, innerhalb deren Gesuche im Sinne des Gesetzes bei Gericht eingebracht werden können, verlängert werde. Die Regierungsvorlage kam diesen Wünschen nach und beantragte eine Verlängerung des Gesetzes bis 30. Juni des kommenden Jahres.

Dem Ausschusse, der sich mit dieser Gesetzesvorlage der Regierung befaßte, kamen aber auch anderweitige Wünsche in sehr großer Zahl zu; es wurde gewünscht, daß nicht nur das Gesetz, so wie es bisher bestand, ein-

1918

73. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, II. G. P. — 19. Dezember 1924.

sach verlängert, sondern daß es auch in verschiedenen Punkten abgeändert und ergänzt werde. Man beklagte sich insbesondere darüber, daß der § 3 des Gesetzes bei den Gerichten eine verschiedene Auslegung gefunden habe und daß ein Teil dieser Auslegungen, allerdings der weitaus geringere Teil, denjenigen, die auf Grund des Familiengläubigergesetzes ihr Recht suchten, zum Schaden gereicht habe. Der Ausschuß konnte sich nicht entschließen, diesen Wünschen auf meritorische Abänderung des Gesetzes Rechnung zu tragen; er sagte sich, daß es doch nicht angehe, eigens Gesetze zu machen, um gewisse Einzelfälle, die sich im Laufe dieses Jahres herausgestellt haben und die durch den bisherigen Wortlaut des Gesetzes nicht getroffen worden sind, zu treffen. Gesetze macht man doch für eine große Anzahl von Fällen, für ein allgemeines Bedürfnis, und nicht für Einzelfälle und Einzelbedürfnisse. Außerdem hatte der Ausschuß das weitere Bedenken, daß er, wenn er meritorische Änderungen am Wortlalte des Gesetzes vornimmt, ihnen doch auch, um nicht ungerecht zu sein, Rückwirkung zuerkennen müßte. In dem Moment aber, wo man solchen neuen Bestimmungen die Rückwirkung zuerkennt, muß unbedingt eine allgemeine Unruhe unter allen den vielen, die schon bisher ihre Rechtsansprüche vor Gericht entweder durch Erkenntnis oder durch Vergleich der Entscheidung zugeführt haben, Platz greifen. Eine große Menge von Fällen, die nach vielen und schwierigen Verhandlungen erledigt worden sind und bei denen die Parteien sich damit abgefunden haben, würde auf diese Weise neuerdings aufgerollt werden. Das wäre eine Gefahr für die allgemeine Rechtsicherheit und den ruhigen Fortschritt unserer Wirtschaft und infolgedessen wollte man aufmeritorische Änderungen nicht eingehen.

Der Ausschuß ist also diesen Wünschen nicht entgegenkommen und hat im allgemeinen das Gesetz in seinem bisherigen Wortlalte belassen und Änderungen nur insofern vorgenommen, als er es für notwendig hielt, die leichtere Zugänglichkeit des Gerichtes festzustellen, um auf diese Weise möglichst rasch zu einer Abwicklung aller noch anhängig werdenden Fälle zu gelangen. Der neue Wortlaut des Absatzes 1 des § 10, wie er jetzt vorgeschlagen ist, entspricht dieser Absicht. Wenn mehrere Schuldner sind, soll es genügen, daß nur gegen einen Schuldner geplagt wird; wenn der Schuldner im Ausland wohnt, soll ihm ein Gerichtsstand im Inland geschaffen werden, und endlich soll nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem Schuldner die Möglichkeit gegeben sein, den Fall vor Gericht anhängig zu machen. Das ist im Artikel I der neue Wortlaut des ersten Absatzes des § 10.

Es sind also nur formelle Vorschriften, die geändert worden sind, Änderungen am meritorischen Inhalt des Gesetzes sind nicht vorgenommen worden. Im übrigen beantragt der Ausschuß, daß die Wirksamkeit des Gesetzes nicht wie die Regierung wollte, bis zum 30. Juni d. J., sondern nur bis zum 30. April verlängert

werde, weil es doch im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist, daß hinsichtlich dieser durch das Familiengläubigergesetz bedingten Aufwertungen möglichst rasch ein dauernder Zustand herbeigeführt wird. Ich beantrage also namens des Ausschusses, den beiden Artikeln, wie sie in der gedruckten Beilage enthalten sind, die Zustimmung zu erteilen. (Beifall.)

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Allina (158/A) auf eine Ergänzung des Geldinstitutezentralgesetzes (B. 247).

Berichterstatter Allina: Hohes Haus! In der Praxis des Geldinstitutezentralgesetzes haben sich verschiedene Interpretationen der Bestimmungen über die Beschränkung vertraglicher Rechte solcher Angestellter, die nicht dem Kollektivvertrag unterstehen, ergeben. Der Finanzausschuß war der Meinung, daß sich eine authentische Interpretation dieser Bestimmungen als notwendig erweise. Im vorliegenden Bundesgesetze ist nun dieser Meinung Rechnung getragen und diese authentische Interpretation im Artikel I vorgenommen worden. Im Einvernehmen mit allen Parteien des Hauses schlage ich noch eine Abänderung dahingehend vor, daß ein neuer Artikel II folgenden Wortlautes eingefügt werde (*liest*):

„Dem § 6, Absatz 1, des Geldinstitutezentralgesetzes ist folgender Schlussatz anzufügen:

In die Dauer des Dienstverhältnisses ist jede Dienstzeit einzurechnen, die der Dienstnehmer beim selben Dienstgeber oder bei einem anderen Dienstgeber des Bankgewerbes zugebracht hat; dasselbe gilt für die nach dem Kollektivvertrag begründigt anzurechnenden Kriegsjahre.“

Der bisherige Artikel II wird dann Artikel III.

Ich bitte das hohe Haus, dem Antrage des Finanzausschusses, wie auch dem von mir im Einvernehmen mit allen Parteien eingebrachten Antrage die Zustimmung zu erteilen.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses mit der vom Berichterstatter beantragten Einschaltung eines neuen Artikels II in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Damit ist die T. D. erledigt.

Nächste Sitzung: Samstag, den 20. Dezember, 10 Uhr vorm. T. D.:

1. Dritte Lesung des Bundesgesetzes, betr. ein Budgetprovisorium (B. 241). 2. Dritte Lesung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten (B. 237). 3. Dritte Lesung des Bundesgesetzes, betr. das Schillingrechnungsgesetz (B. 245).

Eventuell: 4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 217), betr. die gebührenfreie Benutzung der Postanstalt (Postgebührenfreiheitsgesetz). 5. Bericht des Finanz- und

73. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. S. P. — 19. Dezember 1924. 1919

Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 204), womit die Schätzungen der Österreichischen Nationalbank abgeändert werden. 6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 199), betr. die Erklärerierung eines Teiles der Gasteiner Bundesstrafe. 7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 198), betr. das Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der

Cschechoslowakischen Republik, betr. die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten. 8. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 216), betr. das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen (Strafprozeßnovelle vom Jahre 1924).

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 55 Min. nachm.